

Preisliste Bambergsäle Villach

Großer Saal	Basis-Paket	Plus-Paket	Premium-Paket
bis 7 Stunden (Saalnutzung)	444 €	727 €	1 116 €
7 – 12 Stunden	606 €	982 €	1 506 €

Kleiner Saal	Basis-Paket	Plus-Paket	Premium-Paket
bis 7 Stunden	257 €	364 €	566 €
7 – 12 Stunden	337 €	499 €	739 €

Kellersaal	Basis-Paket	Plus-Paket	Premium-Paket
bis 12 Stunden	306 €	448 €	672 €

Enthaltende Leistungen	Basis-Paket	Plus-Paket	Premium-Paket
Aufbau der Bestuhlung	●	●	●
Saallicht	●	●	●
Klimatisierung, Heizung *	●	●	●
Standardreinigung	●	●	●
2 Flipcharts + 2 Pinnwände		●	●
3 Mikrofone		●	●
Tonanlage für Konferenzen		●	●
Techniker zur Einrichtung		●	●
Beamer + Laptop		163 €	163 €
Komplette Tonanlage *			●
Komplette Lichtanlage *			●
zusätzlich 3 Mikrofone *			●
zusätzlicher Laptop			●
Zusätzlich 2 Flipcharts + 2 Pinnwände			●
Betreuung durch Techniker vor Ort			●
* Im Kellersaal nicht vorhanden			

Sondertarif

Trauung Kleiner Saal	109 €
----------------------	-------

Bei Veranstaltungen, bei denen die Brandmeldeanlage ausgeschaltet wird, muss während dieser Zeit ein Veranstaltungstechniker vor Ort sein.

Alle Preise verstehen sich **inklusive 20% Mehrwertsteuer**.

Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Es gelten die angehängten Geschäftsbedingungen.

Zusätzliche Leistungen

Saalnutzung	Großer oder Kleiner Bambergsaal, Kellersaal	
ab 12 Stunden	jede weitere Stunde	81,50 €

Technik	Equipment-Preise inkl. Aufbau	
Bühne "Konferenz"	6x3m, 40cm (8 x Bühnenelemente)	238,00 €
Bühne "Konzert"	8x4m, 60cm (13 x Bühnenelemente)	386,00 €
Bühnenelement	2x1m, je Stück	29,70 €
Bühnengeländer	je lfm	8,20 €
Mikrofon (Funk / Kabel)	laut Paket inkludiert, jedes weitere	45,50 €
Laptop	laut Paket inkludiert, jeder weitere	93,00 €
Stehtisch inkl. Husse	14 Stück inkludiert, jeder weitere	33,90 €
Monitorlautsprecher	je Stück	32,30 €
Bildschirm 65"	je Stück	81,50 €
Mitschnitt Audio	als Datei	81,50 €
Mitschnitt Video + Audio	fixe Kameraeinstellung	122,00 €
Kamera	je Stück	81,50 €
Streaming Package	4 Kameras, exkl. Streaming-Personal	1 197,00 €
Tanzbelag	je m ²	10,30 €
Ausstellungswand 1x2,4m	je Stück	47,10 €
Flipchart	laut Paket inkludiert, jedes weitere	32,30 €
Pinnwand	laut Paket inkludiert, jede weitere	32,30 €
Starkstrom 16A	pro Anschluss / Tag	40,40 €
Starkstrom 32A	pro Anschluss / Tag	81,00 €
Piano	Yamaha U3S	81,00 €
Piano stimmen	einmalig vor Veranstaltung	169,00 €

Personal		
Veranstaltungstechniker/in	je Stunde	106,00 €
Streaming-Techniker/in	je Stunde	106,00 €
Assistenztechniker/in	je Stunde	67,00 €
Billeteur-, Garderobendienst	je Stunde	51,50 €
Sonderreinigung	je Stunde	57,00 €

Bei Veranstaltungen, bei denen die Brandmeldeanlage ausgeschaltet wird, muss während dieser Zeit ein Veranstaltungstechniker vor Ort sein.

Alle Preise verstehen sich **inklusive 20% Mehrwertsteuer**.

Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Es gelten die angehängten Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mieter (Veranstalter) der Bambergsäle

Stand Oktober 2016

1. Die Räume werden vom Vermieter entsprechend den schriftlich vereinbarten Leistungen (Angebot) bereitgestellt. Die Nutzung steht dem Mieter (Veranstalter) nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu. Die Vermietung wird erst nach Gegenzeichnung des vom Mieter unterschriebenen Angebots durch die Direktion der Stadthalle Villach wirksam. Die Unterzeichnung und Übermittlung des Angebotes durch den Mieter (Veranstalter) muss spätestens drei Wochen nach Ausstellungsdatum des Angebotes erfolgen. Bei Terminvorkerkungen ohne schriftliche Vereinbarung entstehen für den Mieter (Veranstalter) keine Rechtsansprüche. 2. Ein Rücktritt von der schriftlichen Vereinbarung durch einseitige Erklärung des Mieters (Veranstalters) ist spätestens bis zum 61. Tag vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Bei Stornierung zwischen dem 60. und 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Saalmiete, zwischen dem 30. und 21. Tag 50 % der Saalmiete und ab dem 20. Tag vor dem gebuchten Termin 100 % der Saalmiete als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Bei Verschiebung eines Termins auf einen Ersatztermin wird von der Verrechnung einer Stornogebühr Abstand genommen. Der Ersatztermin muss innerhalb eines Jahres ab dem ursprünglich reservierten Termin liegen.
3. Der Mieter/Veranstalter/Aussteller darf Ausstellungsstücke, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen und Ähnliches nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die Räumlichkeiten der Bambergsäle einbringen. Bei der Einbringung sind alle sicherheitstechnischen, insbesondere bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Vermieter für eingebrachtes Gut in keiner Weise haftet und dafür auch keine, wie immer gearteten Versicherungen abgeschlossen werden. Für das eingebrachte Gut haftet hingegen der Mieter für den Fall von Beschädigungen an Personen oder Sachen des Vermieters.
4. Der Aufbau ist nur ab vereinbartem Zeitpunkt möglich. Der Abbau muss zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Ist der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet sein wird, so ist der Vermieter berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters (Veranstalters) entfernen zu lassen, bzw. die Kosten für die über die Vertragszeit festgelegte Zeit in Rechnung zu stellen.
5. Alle hauseigenen technischen Anlagen dürfen nur vom Personal der Stadthalle Villach oder von durch den Vermieter befugte Personen in Betrieb genommen und bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Vermieter nicht.
6. Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Aufsicht über die überlassenen Räume. Seinen Anweisungen ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten. Transparente, Plakate, Werbeaufkleber u.ä. sind nur mit Genehmigung der Direktion an den dafür vorgesehenen Flächen anzubringen.
7. Der Ordnungsdienst zur Saal- und Einlasskontrolle für eine störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs bei Beginn und am Schluss sowie während der Veranstaltung erfolgt durch das Personal des Mieters (Billeteure / Security).
8. Der Mieter (Veranstalter) ist verantwortlich, dass die Bestuhlung vor und während der Veranstaltung nicht verändert wird. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die behördlich festgesetzte Besucheranzahl nicht überschritten wird ⁽¹⁾. Es dürfen nur Eintrittskarten verwendet werden, die von der Abgabenverwaltung des Magistrates Villach genehmigt worden sind.
9. Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen in den Bambergsälen darf nur durch die gastronomischen Vertragspartner der Bambergsäle im Business-Center erfolgen.
10. Es ist nicht gestattet, dass der Mieter (Veranstalter) ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Fotografieren, Blumenverkäufe oder andere gewerbetreibende zu seinen Veranstaltungen bestellt. Der Vermieter kann jederzeit Fotos für die interne Dokumentation machen.
11. Das Verteilen oder Aushängen von Werbeplakaten, Flugzetteln usw. vor oder während der Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung der Direktion der Stadthalle Villach gestattet.
12. Der Mieter (Veranstalter) hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen vor der Veranstaltung dem Vermieter nachgewiesen werden.
13. Den Kontrollorganen der öffentlichen Dienststellen ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Die Anmeldung bei der AKM und die Entrichtung deren Gebühren sind ausnahmslos vom Veranstalter zu übernehmen.
14. Der Mieter (Veranstalter) hat bei außergewöhnlichen Bereitstellungen oder Reinigungskosten einen Kostenzuschlag dem Vermieter auch nachträglich zu leisten. Das gleiche gilt, wenn vom Vermieter zusätzliche, ursprünglich nicht vorgesehene Arbeitsleistungen verlangt werden.
15. Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.
16. Der Mieter (Veranstalter) haftet:
 - für Schäden, die am Gebäude oder Inventar im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, auch wenn diese vom Veranstaltungspublikum verursacht werden oder von den auf der Bühne, den Technikräumen und den Garderobenräumen tätigen Teilnehmern sowie Technikern der Veranstaltung,
 - für Schäden, die bei Einbringung und Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekorationen verursacht werden,
 - für alle Folgen, die sich aus einer widerrechtlichen Überschreitung der für den Veranstalter angegebenen Höchstbesucherzahl ergeben,
 - für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, sofern dieser vom Veranstalter nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Direktion der Stadthalle Villach selbst gestellt wird, ergeben,
 - für alle Unfälle, die dem eigenen Personal des Mieters (Veranstalters) bzw. den vom Mieter (Veranstalter) verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vor- und Nachbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften, der Vorschriften dieser Mietbedingungen oder Unaufmerksamkeit bzw. Nichtbeachtung der Hausordnung zustoßen.
17. Umwelt- und sicherheitstechnische Auflagen:
 - ab 22.00 Uhr (23.00 Uhr Sommerzeit) sind sämtliche Türen und Fenster geschlossen zu halten,
 - Musikdarbietungen im Freien sind – ausgenommen anlässlich von im Einzelfall behördlich zur Kenntnis genommenen Veranstaltungen (§18 und §19 K-VAG 2010) - untersagt.
 - Im Bereich von Ansaug- bzw. Ausblasöffnungen der Be- und Entlüftungsanlage darf ein Dauerschallpegel Leq, gemessen in 1 m Entfernung, 55 dB(A) nicht übersteigen.
 - Die maximale Lautstärke bei Veranstaltungen, wo die Fenster und Türen geöffnet bleiben, darf 80 dB(A) in 1 m Entfernung zu den Lautsprechern nicht übersteigen.
 - Bei jeglichen Veranstaltungen mit einem höheren Dauerschallpegel Leq als 80 dB(A) dürfen die Fenster und Türen in den Park zumindest in den Räumlichkeiten wo die Musik spielt nicht geöffnet werden und die Musikanlage darf mit maximal 105 dB(A) in 1 m Entfernung zu den Boxen, bespielt werden. Unverstärkte Musik, sowie sonstiger Lärm unterliegen demselben Limit.
18. Alle mit der Veranstaltung verbundenen Steuern und Abgaben sind vom Mieter (Veranstalter) zu bezahlen.
19. Von diesem Mietvertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich abgeschlossen sind.
20. Unsere Veranstaltungssäle sind Nichtraucheräume. Es ist auch das Rauchverbot in angrenzenden Räumen (Stiegenhaus) zu beachten.
21. Gerichtsstand ist Villach.

⁽¹⁾ Maximal zulässige Besucher ohne Möblierung, Großer Bambergsaal: 560
Maximal zulässige Besucher ohne Möblierung, Kleiner Bambergsaal: 200